

Satzungsänderungsanträge der Arbeitsgruppe Finanzen

Stand: 20.03.2024

Die nachfolgenden Satzungsänderungsanträge wurden durch die Arbeitsgruppe Finanzen erarbeitet und sind mit dem Präsidium abgestimmt.

Übersicht der Ordnungen und Richtlinien

Alt	Neu
	<p>§ 7 Ordnungen und Richtlinien des Verbandes</p> <p>Die Ordnungen und Richtlinien des Verbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsordnung, 2. die Finanzordnung, 3. die Beitragsordnung, 4. die Compliance-Richtlinien, 5. die Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen, 6. die Wettkampfordnungen, 7. die Schiedsrichterordnungen, 8. die Ordnung für Ehrungen, 9. die Datenschutzordnung. <p>Die Finanz- und die Beitragsordnung, die Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen und für Ehrungen sowie die Compliance-Richtlinien werden vom Verbandstag beschlossen.</p> <p>Die Geschäfts- und die Datenschutzordnung werden vom Präsidium beschlossen.</p> <p>Die jeweiligen Wettkampf- und Schiedsrichterordnungen können sich die Spielausschüsse selbst geben. Diese werden dann vom Präsidium autorisiert.</p>

Begründung:

Die mit der letzten Satzungsänderung eingefügte Übersicht der Organe soll jetzt um eine Übersicht der Ordnungen und Richtlinien ergänzt werden.

Neue Paragraphen-Nummerierung

Alt	Neu
§ 7 Mitgliedschaft [...]	§ 8 Mitgliedschaft [...]
§ 8 Aufnahme [...]	§ 9 Aufnahme [...]

Begründung:

Durch die Einführung der Übersicht der Verordnungen und Richtlinien als neuen § 7 ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.

Neuregelung zur Beendigung der Mitgliedschaft

Alt	Neu
<p>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>[...]</p> <p>d) Ableben bei Mitgliedern nach § 6, Abs. b)</p> <p>2) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu erklären.</p> <p>3) Das Präsidium kann nach Anhörung ein Mitglied aus dem Verband ausschließen:</p> <p>[...]</p> <p>b) im Übrigen, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt; zum Beispiel, wenn ein Mitglied den Verbandsinteressen gröblichst zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist dem Beschuldigten der Grund schriftlich mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.</p> <p>4) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Einspruch beim Ehrenrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides einzureichen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.</p> <p>5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Zahlungsanspruch gegen den Verband.</p>	<p>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>[...]</p> <p>d) Ableben bei Mitgliedern nach § 68, Abs. b)</p> <p>2) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende Ende eines Kalenderjahres zu erklären.</p> <p>3) Das Präsidium kann nach Anhörung ein Mitglied aus dem Verband ausschließen:</p> <p>[...]</p> <p>b) im Übrigen, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt; zum Beispiel, wenn ein Mitglied den Verbandsinteressen gröblichst grob zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist dem Beschuldigten der Grund schriftlich mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.</p> <p>4) c) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Einspruch beim Ehrenrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides einzureichen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.</p> <p>5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Zahlungsanspruch gegen den Verband.</p>

Begründung:

Eine Kündigung der Mitgliedschaft soll zukünftig immer mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres möglich sein, bei einer unterjährigen Kündigung wurde bisher ein Rückzahlungsanspruch des Mitgliedsbeitrages ausgeschlossen - diese Regelung kann jetzt entfallen.

Weitere formale Änderungen (s.o.)

Mitgliedsbeiträge: Übernahme der Regelungen in die Finanz- und Beitragsordnung

Alt

Neu

Alt	Neu
<p>§ 10 Beiträge</p> <p>Der Vorstand beschließt die Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sonstige Beiträge für Verbandsveranstaltungen und für die Benutzung von Verbandsanlagen setzt das Präsidium fest.</p> <p>Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus und spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung, sonstige Beiträge vor der jeweiligen Veranstaltung bzw. der Benutzung zu zahlen.</p> <p>Bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte (Monate Januar bis Juni) ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte (Juli bis Dezember) ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.</p> <p>[...]</p> <p>Bei Ausscheiden aus dem Verband (§ 8 Absatz 2) innerhalb eines Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag nicht ermäßigt oder zurückgezahlt.</p> <p>Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht gezahlt, kann das Präsidium nach billigem Ermessen einen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 10 Prozent der fälligen Beiträge festsetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.</p>	<p>§ 11 Beiträge</p> <p>Der Vorstand beschließt die Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sonstige Beiträge Entgelte für Veranstaltungen des Verbandes Verbandsveranstaltungen und für die Benutzung von Verbandsanlagen setzt das Präsidium fest.</p> <p>Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus und spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung, sonstige Beiträge vor der jeweiligen Veranstaltung bzw. der Benutzung zu zahlen.</p> <p>Bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte (Monate Januar bis Juni) ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte (Juli bis Dezember) ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.</p> <p>[...]</p> <p>Beim Ausscheiden aus dem Verband (§ 9 Absatz 2) innerhalb eines Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag nicht ermäßigt oder zurückgezahlt.</p> <p>Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht gezahlt, kann das Präsidium nach billigem Ermessen einen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 10 Prozent der fälligen Beiträge festsetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.</p> <p>Näheres regeln die Finanz- und Beitragsordnung</p>

Begründung:

Details zu den Mitgliedsbeiträgen sind/sollen zukünftig in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt sein.

Weitere formale Änderungen (s.o.)

Neue Paragraphen-Nummerierung

Alt	Neu
§ 11 Geschäftsjahr [...]	§ 12 Geschäftsjahr [...]

Begründung:

Durch die Einführung der Übersicht der Verordnungen und Richtlinien als neuen § 7 ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.

Neuregelungen zum Ordentlichen Verbandstag

Alt	Neu
<p>§ 12 Verbandstag</p> <p>1) [...]</p> <p>Die Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor dem für den Verbandstag bestimmten Tag eingeladen werden.</p> <p>[...]</p> <p>Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium vorliegen und von ihm unverzüglich an die Mitglieder verteilt werden.</p> <p>[...]</p> <p>2) Rechtmäßiger Gegenstand der Beantragung und Beschlussfassung sind:</p> <p>a) Tätigkeitsbericht des Präsidiums, b) Rechnungsbericht des Referenten für Finanzen und Genehmigung der vorgelegten Haushaltspläne für zwei Geschäftsjahre,</p> <p>[...]</p>	<p>§ 13 Ordentlicher Verbandstag</p> <p>1) [...]</p> <p>Die Mitglieder sind über den Termin und Ort des nächsten Verbandstages mindestens acht Wochen vorab zu informieren. Eine vorläufige Einladung erfolgt müssen mindestens vier Wochen vor dem für den Verbandstag bestimmten Tag eingeladen werden.</p> <p>[...]</p> <p>Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium vorliegen und von ihm unverzüglich spätestens mit dem Versand der endgültigen Tagesordnung an die Mitglieder verteilt werden.</p> <p>[...]</p> <p>2) Anträge für den Verbandstag können von korporativen Mitgliedern, Ehrenratsmitglieder, Präsidiumsmitgliedern und Kassenprüfern gestellt werden.</p> <p>3) Rechtmäßiger Gegenstand der Beantragung und Beschlussfassung sind:</p> <p>a) Tätigkeitsbericht des Präsidiums, b) Rechnungsbericht des Referenten für Finanzen und Genehmigung der des vorgelegten Haushaltspläneplanes für zwei Geschäftsjahre,</p> <p>[...]</p>

Begründung:

Die Regelungen zum Ordentlichen Verbandstag sollten konkreter gefasst werden - insbesondere die Einladungsfristen.

Der Rechnungsbericht ist nur einen Teil des Berichtes des Referenten für Finanzen und es erfolgt die Genehmigung eines Haushaltsplanes (siehe Finanzordnung).

Weitere formale Änderungen (s.o.)

Neuregelung zum Außerordentlichen Verbandstag

Alt

Neu

§ 13 Außerordentlicher Verbandstag	§ 14 Außerordentlicher Verbandstag
<p>1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen,</p> <p>a) [...]</p> <p>oder</p> <p>b) wenn mindestens der zehnte Teil der korporativen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt,</p> <p>oder</p> <p>c) [...]</p> <p>Die Mitglieder werden in gleicher Weise wie zum ordentlichen Verbandstag eingeladen.</p>	<p>1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen,</p> <p>a) [...]</p> <p>oder</p> <p>b) wenn mindestens der zehnte Teil zehn Prozent der korporativen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt,</p> <p>oder</p> <p>c) [...]</p> <p>Die Mitglieder werden mit einer Frist von zwei Wochen in gleicher Weise wie zum ordentlichen Verbandstag eingeladen.</p>

Begründung:

Die Einladungsfrist für einen Außerordentlichen Verbandstag wird konkret festgelegt.
Weitere formale Änderungen (s.o.)

Korrektur eines Verweisungsfehlers

Alt

Neu

§ 14 Beschlussfassung	§ 15 Beschlussfassung
<p>1) Die Verbandstage sind mit Ausnahme von § 23,1 ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.</p> <p>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er mehr Ja- Stimmen als Nein- Stimmen erhält.</p> <p>[...]</p>	<p>1) Die Verbandstage sind mit Ausnahme von § 23,1- 25 Abs 1 ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.</p> <p>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er mehr Ja- Stimmen als Nein- Stimmen erhält.</p> <p>[...]</p>

Begründung:

Formale Änderungen (s.o.)

Präsidium: Streichung der Position des Referenten für Gesundheit im Betrieb

Alt	Neu
<p>§ 15 Präsidium</p> <p>1) Das Präsidium besteht aus:</p> <p>a) Präsident b) Vizepräsident c) Referent für Finanzen d) Referent für Öffentlichkeitsarbeit e) Referent für Gesundheit im Betrieb f) Referent für Rechtsangelegenheiten g) Sportreferent h) Sportreferent i) Sportreferent j) Referent für Sonderaufgaben</p> <p>Weiteres Präsidiumsmitglied mit beratender Stimme ist der Geschäftsführer.</p> <p>[...]</p> <p>3) Das Präsidium wird vom Verbandstag mit Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt, und zwar der Präsident, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der Referent für Gesundheit im Betrieb, der Sportreferent (g) und der Referent für Rechtsangelegenheiten auf einem, der Vizepräsident, der Referent für Finanzen, der Sportreferent (h) Sportreferent (i) und Referent für Sonderaufgaben (j) jeweils auf dem folgenden Verbandstag. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten kann auch ein Mitarbeiter des Verbandes gewählt werden.</p>	<p>§ 16 Präsidium</p> <p>1) Das Präsidium besteht aus:</p> <p>a) Präsident b) Vizepräsident c) Referent für Finanzen d) Referent für Öffentlichkeitsarbeit e) Referent für Gesundheit im Betrieb e) Referent für Rechtsangelegenheiten f) Sportreferent g) Sportreferent h) Sportreferent i) Referent für Sonderaufgaben</p> <p>Weiteres Präsidiumsmitglied mit beratender Stimme ist der Geschäftsführer.</p> <p>[...]</p> <p>3) Das Präsidium wird vom Verbandstag mit Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt, und zwar der Präsident, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der Referent für Gesundheit im Betrieb, der Sportreferent (g) und der Referent für Rechtsangelegenheiten auf einem, der Vizepräsident, der Referent für Finanzen, der Sportreferent (h) Sportreferent (i) und Referent für Sonderaufgaben (j) jeweils auf dem folgenden Verbandstag. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten kann auch ein Mitarbeiter des Verbandes gewählt werden.</p>

Begründung:

Die Position des Referenten für Gesundheit im Betrieb ist schon seit längerem nicht mehr besetzt und wird zukünftig auch nicht mehr benötigt.
Weitere formale Änderungen (s.o.)

Formale Änderungen

Alt

Neu

Alt	Neu
<p>§ 16 Vergütungen für die Verbandstätigkeit</p> <p>1) Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.</p> <p>[...]</p> <p>7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.</p>	<p>§ 17 Vergütungen für die Verbandstätigkeit</p> <p>1) Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.</p> <p>[...]</p> <p>7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.</p>

Begründung:

Die Finanzordnung wird gemäß dem neu eingefügten § 7 in dieser Satzung durch den Verbandstag erlassen und geändert. Somit wäre der Absatz 7 zu streichen.
Weitere formale Änderungen (s.o.)

Neue Paragraphen-Nummerierung

Alt

Neu

§ 17 Spelausschüsse [...]	§ 18 Spelausschüsse [...]
-------------------------------------	-------------------------------------

Begründung:

Durch die Einführung der Übersicht der Verordnungen und Richtlinien als neuen § 7 ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.

Berufungsausschussgebühren: Übernahme in die Beitragsordnung

Alt

Neu

Alt	Neu
<p>§ 18 Berufungsausschuss</p> <p>[...]</p> <p>3) Der Berufungsausschuss entscheidet nach Anhörung beider Parteien endgültig über Berufungen gegen Entscheidungen der Ausschüsse. Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren legt das Präsidium fest.</p>	<p>§ 19 Berufungsausschuss</p> <p>[...]</p> <p>3) Der Berufungsausschuss entscheidet nach Anhörung beider Parteien endgültig über Berufungen gegen Entscheidungen der Ausschüsse. Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren legt das Präsidium fest. regelt die Beitragsordnung.</p>

Begründung:

Die Gebühren des Berufungsausschusses sind/sollen zukünftig in der Beitragsordnung geregelt sein.

Weitere formale Änderung (s.o.)

Ehrenrat: Fehlerkorrektur

Alt

Neu

Alt	Neu
<p>§ 19 Ehrenrat</p> <p>[...]</p> <p>2) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Durchführung von Ehrenverfahren, b) Entscheidungen über Einsprüche gegen Ausschüsse gemäß §§ 8 Abs. 3 und 14 Abs. 8 dieser Satzung.</p> <p>[...]</p> <p>e) Vertretung des Verbandes bei Abschluss, Ausgestaltung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber einem Mitarbeiter, der nach § 14,3 in das Präsidium gewählt worden ist. f) Entscheidungen über Gnadengesuche nach Anhörung des Berufungsausschusses. g) Entscheidungen über eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG durch Mitglieder des Präsidiums.</p>	<p>§ 20 Ehrenrat</p> <p>[...]</p> <p>2) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Durchführung von Ehrenverfahren, b) Entscheidungen über Einsprüche gegen Ausschlüsse gemäß §§ 8-10 Abs. 3 und Entscheidungen über Einsprüche gegen die Auflösung von Ausschüssen und die Untersagung jeder weiteren Tätigkeit von Ausschussmitgliedern im Verband gemäß 14 § 16 Abs. 8 dieser Satzung,</p> <p>[...]</p> <p>e) Vertretung des Verbandes bei Abschluss, Ausgestaltung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber einem Mitarbeiter, der nach § 14,3 16 Abs. 3 in das Präsidium gewählt worden ist. f) Entscheidungen über Gnadengesuche nach Anhörung des Berufungsausschusses. g) Entscheidungen über eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG durch für Mitglieder des Präsidiums.</p>

Begründung:

Die Begriffe Ausschlüsse und Ausschüsse wurden im gleichen Kontext benutzt - hier soll die Formulierung ohne sachliche Änderung korrigiert werden.

Weitere formale Änderungen (s.o.)

Neue Paragraphen-Nummerierung

Alt	Neu
<p>§ 20 Kassenprüfer</p> <p>[...]</p>	<p>§ 21 Kassenprüfer</p> <p>[...]</p>
<p>§ 21 Mittelverwendung</p> <p>[...]</p>	<p>§ 22 Mittelverwendung</p> <p>[...]</p>
<p>§ 22 Verbot zweckfremder Ausgaben</p> <p>[...]</p>	<p>§ 23 Verbot zweckfremder Ausgaben</p> <p>[...]</p>
<p>§ 23 Datenschutz</p> <p>[...]</p>	<p>§ 24 Datenschutz</p> <p>[...]</p>
<p>§ 24 Auflösung</p> <p>[...]</p>	<p>§ 25 Auflösung</p> <p>[...]</p>

Begründung:

Durch die Einführung der Übersicht der Verordnungen und Richtlinien als neuen § 7 ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.

Abschließende Änderung:

Die Satzungsänderung vom ~~11. Oktober 2023~~ 24. April 2024 ersetzt alle vorhergehenden Satzungen.